
Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Die Grundlagen des Strafrechts	1
A. Inhalte und Ziele	1
B. Überblick über das Strafgesetzbuch.....	1
C. Einleitung in das Strafrecht, Grundbegriffe und Schutzfunktion ..	4
I. Einleitung	4
II. Grundbegriffe	10
III. Rechtsfolgen der Straftat	11
1. Strafen	11
a. Hauptstrafen	11
b. Nebenstrafe	12
c. Nebenfolgen.....	12
2. Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	12
3. Einziehung (§§ 73 ff.)	12
IV. Schutzfunktionen des Strafrechts.....	13
V. Strafrechtliche Grundprinzipien	16
1. Gesetzlichkeitsprinzip (nullum crimen, nulla poena sine lege)	16
a. Verbot strafbegründenden und strafshärfenden Gewohnheitsrechts (nullum crimen, nulla poena sine lege <i>scripta</i>)	17
b. Der Bestimmtheitsgrundsatz (nullum crimen, nulla poena sine lege <i>certa</i>)	17
c. Analogieverbot (nullum crimen, nulla poena sine lege <i>stricta</i>), Abgrenzung zwischen täterbelastender Analogie und gebotener Auslegung.....	18
d. Rückwirkungsverbot (nullum crimen, nulla poena sine lege <i>prævia</i>)	25
2. Das Schuldprinzip (nulla poena sine culpa)	31
D. Das Grundmodell der Tatbestandsprüfung – das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt	33
I. Deliktsarten.....	33
1. Vollendungsdelikt (Abgrenzung zum Versuch)	33
2. Vorsatzdelikt (Abgrenzung zum Fahrlässigkeitsdelikt).....	39
3. Begehungsdelikt (Abgrenzung zum Unterlassungsdelikt).....	40
4. Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte	41
5. Zustands- und Dauerdelikte	43
6. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte	44
7. Allgemeindelikte, Sonderdelikte, eigenhändige Delikte und Pflichtdelikte	48
II. Der Aufbau des vollendeten vorsätzlichen Begehungsdelikts	50
E. Der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts	56

I. Inlandstaten.....	56
1. Der Tatort i.F.d. Täters.....	57
a. Handlungsort	57
b. Erfolgsort	57
c. Der „vorgestellte“ Erfolgsort	59
2. Der Tatort i.F.d. Teilnehmers	59
II. Auslandstaten ohne Berücksichtigung des Tatortrechts	60
III. Auslandstaten unter Berücksichtigung des Tatortrechts	61
IV. Tatbestandsimmanente Inlandsbeschränkung	63
F. Die Handlung im strafrechtlichen Sinn	65
I. Theorien zur Bestimmung des strafrechtlichen Handlungsbegriffs	65
1. Die kausale Handlungslehre	65
2. Die finale Handlungslehre	66
3. Die soziale Handlungslehre	67
II. Mindesterfordernisse an den strafrechtlichen Handlungsbegriff .	68
1. Menschliches Verhalten.....	68
2. Sozialerheblichkeit (Betätigung nach außen)	69
3. Willensgetragenes Verhalten	69
Zweiter Teil: Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt.....	73
A. Tatbestandsmäßigkeit.....	73
I. Objektiver Tatbestand	73
1. Täter / Tatobjekt.....	73
2. Tathandlung (und weitere Tatmodalitäten)	73
3. Taterfolg	74
4. Kausalität	74
a. Die Äquivalenz- / Bedingungstheorie (conditio sine qua non-Formel)	74
b. Die Theorie von der gesetzmäßigen Bedingung.....	86
5. Objektive Zurechnung	86
6. Ausnahmen vom ersten Erfordernis der objektiven Zurechnung – der Schaffung einer rechtlich relevanten Gefahr	90
a. Risikoverringerung	90
b. Ereignisse außerhalb des menschlichen Beherrschungsvermögens	91
c. Sozialadäquanz, allgemeines Lebensrisiko, erlaubtes Risiko	92
d. Schutzzweck der Norm	92
7. Ausnahmen vom zweiten Erfordernis der objektiven Zurechnung – der Risikorealisierung.....	93
a. Atypik / Unvorhersehbarkeit	93
b. Eigenverantwortliches Dazwischentreten des Opfers.....	96
c. Eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten	107
d. Neu begründete Gefahr des Täters:	110

II. Subjektiver Tatbestand.....	111
1. Der Vorsatz im StGB	111
2. Gegenstand des Vorsatzes	111
a. Vorsatz und Tatumstände.....	111
b. Der Kausalverlauf als Bezugspunkt des Vorsatzes - die subjektive Zurechnung.....	116
3. Weitere subjektive Merkmale & Abgrenzungsfragen	117
4. Zeitpunkt des Vorsatzes	122
5. Der alternative und der kumulative Vorsatz	125
6. Vorsatzformen	129
a. Dolus directus 1. Grades (Absicht)	130
b. Dolus directus 2. Grades (Wissentlichkeit oder direkter Vorsatz).....	130
c. Dolus eventualis (Eventualvorsatz oder bedingter Vorsatz) 130	
B. Rechtswidrigkeit.....	135
I. Allgemeine Prinzipien der Rechtfertigungsgründe	135
1. Grundgedanken zur Rechtswidrigkeit	135
a. Das Prinzip des überwiegenden Interesses	135
b. Das Prinzip der Wahrnehmung des Opferinteresses	136
2. Prüfungsabfolge auf Rechtswidrigkeitsebene und Rechtsfolgen 136	
3. Objektives Bestehen einer Rechtfertigungslage überhaupt notwendig?	137
4. Objektive und subjektive Merkmale der Rechtfertigung.....	138
5. Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe im Überblick, Prüfungsreihenfolge	142
II. Die Notwehr (§ 32).....	143
1. Die Notwehrlage	146
a. Angriff.....	146
b. Gegenwärtigkeit des Angriffs.....	148
c. Rechtswidrigkeit des Angriffs.....	150
2. Die Notwehrhandlung	155
a. Erforderlichkeit.....	155
b. Gebotenheit	157
3. Der Notwehrwille	178
III. Der rechtfertigende Notstand (§§ 228, 904 BGB und § 34 StGB). 178	
1. Der defensive (§ 228 BGB) und der aggressive Notstand (§ 904 BGB)	180
a. Defensiver Notstand (§ 228 BGB)	180
b. Aggressiver Notstand (§ 904 BGB)	181
2. Der allgemeine rechtfertigende Notstand (§ 34)	183
a. Notstandslage	184
b. Notstandshandlung	186
c. Notstandswille	193
IV. Die rechtfertigende Pflichtenkollision	193
1. Kollision mindestens zweier Handlungspflichten	193
Alternative 1: Die Kollision zweier Handlungspflichten :	194

Alternative 2: Die Kollision von Handlungspflicht und Unterlassungspflicht :	194
2. Erfordernis rechtlicher Handlungspflichten	195
3. Erfüllung der Handlungspflicht unter Preisgabe der anderen	195
a. Rechtfertigung bei Gleichwertigkeit der Handlungspflichten (sog. echte Pflichtenkollision)	195
b. Rechtfertigung bei Ungleichwertigkeit der Handlungspflichten (sog. unechte Pflichtenkollision)	196
4. Subjektive Voraussetzungen	198
V. Das Selbsthilferecht gem. §§ 229, 230 BGB	198
VI. Das Festnahmerecht gem. § 127 StPO	200
1. Reicht für das Festnahmerecht bereits ein Tatverdacht aus?	201
2. Welche Maßnahmen sind bezüglich § 127 Abs. 1 StPO konkret erlaubt?	202
3. Ist die Wegnahme von Sachen als Surrogat für die Festnahme zulässig?	204
VII. Züchtigungs- und Erziehungsrecht (Art. 6 GG, § 1631 Abs. 2 BGB)	205
VIII. Die rechtfertigende Einwilligung	205
1. Die Abgrenzung zwischen rechtfertigender Einwilligung und tatbestandsausschließendem Einverständnis	205
2. Die mutmaßliche Einwilligung	211
a. Handeln im materiellen Interesse des Betroffenen (Prinzip der „Geschäftsführung ohne Auftrag“)	211
b. Das Prinzip des mangelnden Interesses	213
IX. Die Rechtfertigung bei der Ausübung hoheitlicher Befugnisse.. 215	
1. Der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff.....	216
2. Der Irrtum des einzelnen Amtsträgers	217
3. Der Irrtum des Untergebenen bei Weisungen im Über-/Unterordnungsverhältnis	221
4. Geltung der strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe neben allgemeinen öffentlich-rechtlichen Eingriffsbefugnissen?	226
C. Schuld	228
I. Der normative Schuld begriff	228
II. Schuldfähigkeit	229
III. Die actio libera in causa	233
1. Die vorsätzliche a.l.i.c.	233
2. Die fahrlässige a.l.i.c.	236
3. Dogmatische Begründungsansätze der a.l.i.c.	240
a. Tatbestandslösung / Vorverlagerungstheorie:	242
b. Werkzeugtheorie:	243
c. Ausnahmetheorie:	244
d. Ausdehnungstheorie:	245
4. Anwendbarkeit der a.l.i.c. in der Fallbearbeitung.....	246
5. Das Konkurrenzverhältnis zwischen a.l.i.c. und Vollrausch.....	247

IV. Verminderte Schuldfähigkeit	248
V. Annex: Die maßgeblichen BAK-Schwellenwerte und die zeitliche Berechnung von Promillewerten	248
VI. Spezielle Schuldmerkmale	252
VII. Entschuldigungsgründe	254
1. Der entschuldigende Notstand gem. § 35 StGB	254
a. Dogmatische Begründung des § 35 StGB.....	254
b. Die Voraussetzungen des § 35 StGB.....	256
2. Der übergesetzliche entschuldigende Notstand.....	263
a. Notstandslage	264
b. Notstandshandlung.....	264
c. Einschränkung gem. § 35 Abs. 1 S. 2 analog	265
d. Subjektive Voraussetzungen	265
3. Der Notwehrnexzess gem. § 33	267
a. Der Täter überschreitet die „Erforderlichkeit bzw. Gebotenheit“ der Notwehr (sog. intensiver Notwehrnexzess)	269
b. Der Täter überschreitet bzw. unterschreitet die Grenzen der „Gegenwärtigkeit des Angriffs“ der Notwehr (sog. extensiver Notwehrnexzess)	270
c. Der Täter „verteidigt“ sich nicht gegen den Angreifer (sog. räumlich extensiver Notwehrnexzess)	271
d. Der Täter verteidigt einen Dritten gegen den Angreifer (Nothilfe) und überschreitet die Nothilfegrenzen (Nothilfeexzess)	272
e. Sonderfälle.....	272
f. Analogiefähigkeit des § 33.....	274
4. Weitere (übergesetzliche) Entschuldigungsgründe.....	274
a. Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG 274	
b. Sog. Unzumutbarkeit normgemäßem Verhaltens	276
VIII. Vorsatzschuld – die Doppelfunktion des Vorsatzes	276
IX. Das Unrechtsbewusstsein	277
1. Inhalt des Unrechtsbewusstseins.....	278
2. Tatbezogenheit bzw. Teilbarkeit des Unrechtsbewusstseins.....	279
3. Bewusstseinsform der Verbotsnorm	279
4. Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums	279
D. Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe.....	280
I. Strafausschließungsgründe.....	280
1. Sachliche Strafausschließungsgründe	280
2. Persönliche Strafausschließungsgründe	281
II. Strafaufhebungsgründe	281
E. Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse	281
I. Strafantrag (§§ 77 ff.)	281
II. Verjährung (§§ 78 ff.)	283
F. Das Absehen von Strafe (poena naturalis).....	283

C. Einleitung in das Strafrecht, Grundbegriffe und Schutzfunktion

I. Einleitung

Das Strafrecht wird nach h.M. definiert als der Teil der Rechtsordnung, der die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die jeweils daraus resultierenden Rechtsfolgen (Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung) festlegt⁵. Strafrecht ist Teil des Öffentlichen Rechts, d.h. im Gegensatz zum Zivilrecht geht es auch hier um das Verhältnis zwischen Staat und Bürger.

5

Das Strafrecht ist hauptsächlich im Strafgesetzbuch normiert, es existieren aber noch weitere gesetzliche Vorschriften (Nebenstrafrecht), die ein bestimmtes Verhalten unter Strafe stellen. So z.B. die

- §§ 29 ff. BtMG
- §§ 21, 22 StVG
- §§ 369 ff. AO

Der Allgemeine Teil des StGB gilt auch für diese Nebengesetze (§ 1 EGStGB). Im Rahmen der Klausurbearbeitung kann hier schon die Fallfrage selbst Klärung verschaffen. Wird z.B. die Prüfung der „Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB“ verlangt, so **muss** auf die Darstellung strafrechtlicher Nebengesetze verzichtet werden. Ist einzig nach der „Strafbarkeit der Beteiligten“ gefragt, so kommen auch Nebengesetze in Betracht. Im Ersten Staatsexamen sind solche aber regelmäßig nachrangig – der Korrektor wird es schon „belohnen“, wenn überhaupt erkannt wird, dass ein Nebengesetz einschlägig sein kann. Im Zweiten Staatsexamen können aufgrund des erhöhten Praxisbezugs auch vermehrt Nebengesetze Prüfungsgegenstand sein.

1. Strafrecht im materiellen Sinne

Das Strafrecht lässt sich somit in zwei Elemente unterteilen. Zum einen regelt es die **Voraussetzungen** der Straftat (v.a. die einzelnen Tatbestandsmerkmale). Zum anderen befasst sich das Strafrecht mit den **Rechtsfolgen**, die sich aus der Verwirklichung dieser Strafbarkeitsvoraussetzungen ergeben (Freiheitsstrafe, Geldstrafe etc.).

6

Wenn in diesem Skript von „Strafrecht“ gesprochen wird, so ist damit das materielle Strafrecht des StGB (in Abgrenzung zum prozessualen Strafrecht der StPO) gemeint.

2. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, Begrenzungen dieses Spielraums, sog. „fragmentarischer“ Schutz des Strafrechts

a. Das Strafrecht ist bildlich gesprochen das „schärfste Schwert“ des Staates. Durch die strafrechtlichen Konsequenzen wird der Bürger in erheblicher Form in seinen Grundrechten (Freiheit, Eigentum etc.) beeinträchtigt. Der Gesetzgeber hat einen weiten rechtspolitischen **Gestaltungsspielraum**, um zu definieren, welches Verhalten strafrechtlich sanktioniert werden soll und welches nicht⁶.

7

b. Dieser Gestaltungsspielraum ist wiederum durch das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** (welches verfassungsrechtlich im sog. Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 Abs. 3 GG verankert ist) begrenzt. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip setzt folgende Wertungsstufen voraus:

8

⁵ Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, § 3 Rn. 2; Kindhäuser/Zimmermann, § 1 Rn. 1. Zum Begriff der Strafe ausführlich Frister, Kap. 1 Rn. 1 ff.

⁶ Z.B. entschied sich der Gesetzgeber dafür, einfache fahrlässige Sachbeschädigungen nicht i.S.e. Straftatbestands zu sanktionieren, sondern eben nur vorsätzliche Sachbeschädigungen. Auch differenziert der Gesetzgeber nicht zwischen den unterschiedlichen Arten von Fahrlässigkeit (grobe Fahrlässigkeit - einfache Fahrlässigkeit - leichte Fahrlässigkeit) i.R.d. Tatbestände der fahrlässigen Tötung (§ 222) oder der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229). Hier ist also schon jede Form von Fahrlässigkeit tatbestandslich. Freilich ist dem Trafichter auf Rechtsfolgenebene, also bei der Bemessung der Strafe im Einzelfall, ein Spielraum überlassen; weitere Beispiele bei Krey/Esser, § 1 Rn. 14.

- Der Eingriff in die Grundrechte des Bürgers muss zuerst „geeignet“ sein. D.h. der mit dem Eingriff verfolgte (legitime) Zweck muss hierdurch zumindest gefördert werden können (**Geeignetheit**).
- Der Eingriff muss zudem „erforderlich“ sein, d.h. es dürfen keine anderen mildernden und gleich effektiven Mittel zur Verfügung stehen, um dasselbe Ergebnis zu erzielen (**Erforderlichkeit**).
- Ist auch dies zu bejahen, so muss der Eingriff schließlich „angemessen“ sein. D.h. er darf zum angestrebten Zweck nicht außer Verhältnis stehen (**Angemessenheit** oder **Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne**).

Diese allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit werden ebenso im Zusammenhang mit dem sog. **Geringfügigkeitsprinzip** oder dem **Subsidiaritätsprinzip** genannt. Deren Aussagen sind ebenfalls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz immanent. Die systematische Struktur der o.g. Stufenlogik liefert in diesem Zusammenhang die klareren Ergebnisse.

- Das **Geringfügigkeitsprinzip** besagt, dass sich das Strafrecht nur gegen Handlungen richten kann, deren Sozialschädlichkeit so erheblich ist, dass die Reaktion nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des Verstoßes steht - sog. „**Angemessenheit**“ i.S.d. Verhältnismäßigkeitsprinzips (s.o.).
- Das sog. **Subsidiaritätsprinzip** besagt, dass strafrechtliche Sanktionen nur dann in Betracht kommen, wenn weniger einschneidende, gleich wirksame Mittel zum Rechtsgüterschutz nicht ausreichen⁷. Das Strafrecht muss also quasi das letzte Mittel (**ultima ratio**) darstellen, um ein bestimmtes Verhalten zu sanktionieren - sog. „**Erforderlichkeit**“ i.S.d. o.g. Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Beispiele: Derartige **außerstrafrechtliche** Mittel können z.B. sein: Die Geldbuße im Ordnungswidrigkeitenrecht oder der Schadensersatzanspruch im Zivilrecht.

Schaubild 1:

Anmerkung der Korrektoren:

Prägen Sie sich die hier dargestellten Grundsätze des Verhältnismäßigkeitsprinzips gut ein. Dieses Prinzip zieht sich wie ein „roter Faden“ durch das gesamte Öffentliche Recht (zu dem inhaltlich ja auch das Strafrecht gehört) und wird Ihnen noch an vielen Stellen begegnen. Zudem sollten Ihnen, z.B. im Rahmen einer mündlichen Prüfung, die Begriffe „Geringfügigkeitsprinzip“, „Subsidiaritätsprinzip“ oder das Schlagwort „ultima ratio“ geläufig sein.



- 9 c. Aufgrund dieser limitierten Geltung des Strafrechts ist der Schutz durch dieses Rechtsgebiet **fragmentarisch** ausgestaltet, da eben nicht jedes unrechte Handeln **strafbares Unrecht** darstellt. Erst wenn eine gewisse Schwelle überschritten ist, greift der Schutz des Strafrechts.

Dass nicht jedes menschliche Fehlverhalten strafrechtlich von Belang ist, hängt von einer bewussten Wertentscheidung des Gesetzgebers ab.

⁷ BVerfGE 39, 1, (45, 47); Krey/Esser, § 1 Rn. 17 ff.; Ebert, S. 4.

Schaubild 20 : Inlandstaten

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die **im Inland begangen** werden.

(Territorialitätsprinzip - § 3)

„Eine Tat ist an jedem Ort **begangen**...“

(Ubiquitätsprinzip - § 9)

I. Im Falle des **Täters**

1. Handlungsort:

a. Beim **Begehungsdelikt**:
„... an dem der Täter **gehandelt** hat“
(Alt. 1)

„oder“

„oder“

b. Beim **Unterlassungsdelikt**:
„im Falle des Unterlassens **hätte handeln müssen**“ (Alt. 2)

(hier noch Differenzierung zwischen **Aufenthaltsort** und **Vornahmeort**)

2. Erfolgsort:

a. Bei der **Vollendungstat**:
„an dem der zum Tatbestand gehörende **Erfolg eingetreten** ist“
(Alt. 3)

(Problem: Evtl. unterschiedliche Erg. bzgl. der unterschiedl. Deliktsarten)

„oder“

b. Bei der **Versuchstat**:
„nach der **Vorstellung** des Täters **eintreten sollte**.“
(Alt. 4)

II. Im Falle des **Teilnehmers**

„Die **Teilnahme** ist sowohl an dem Ort **begangen**, an dem die **(Haupt-)Tat begangen** ist,

als auch

an jenem Ort, an dem der **Teilnehmer gehandelt hat** oder im Falle des Unterlassens **hätte handeln müssen** oder an dem **nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte**.

} Bestimmung nach **Haupttat**

} Bestimmung nach **Teilnahmebeitrag/ Teilnehmervorstellung**

Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, **auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist**.“

} Lediglich Klarstellung

II. Auslandstaten ohne Berücksichtigung des Tatortrechts

Das sog. **Schutzprinzip** wird in § 5 (Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug) normiert. Hierbei handelt es sich um Straftaten, die zwar im Ausland begangen werden, aber auch inländische besonders schutzwürdige Rechtsgüter betreffen. 89

In § 6 (Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter) wird der sog. **Weltrechtsgrundsatz** (Universalprinzip) geregelt. Unabhängig vom Tatortrecht werden hier ebenfalls besondere Rechtsgüter geschützt. Die getroffene Auswahl beruht v.a. auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen, in denen sich die BRD im Interesse internationaler Solidarität zur strafrechtlichen Verfolgung verpflichtet hat. 90

III. Auslandstaten unter Berücksichtigung des Tatortrechts

- 91 Ist in der Klausur das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 zu verneinen, muss auf die Regelung des § 7 (lesen) eingegangen werden. Sollte das Territorialitätsprinzip nicht einschlägig sein, so sind die meisten Klausurprobleme bzgl. der Anwendung des deutschen Strafrechts über diese Norm zu lösen.
- Aus dem Tatbestand des § 7 ergibt sich der Unterschied zu den §§ 5 und 6, nämlich, dass das Tatortrecht besondere Berücksichtigung finden muss. Denn die Tat, **welche im Ausland begangen** wurde, muss am Tatort mit Strafe bedroht sein¹⁷⁶ oder der Tatort darf keiner Strafgewalt unterliegen¹⁷⁷.
- 92 § 7 Abs. 1 statuiert das sog. **passive Personalitätsprinzip** - die Tat muss sich hiernach gegen einen Deutschen richten.
- 93 § 7 Abs. 2 Nr. 1 regelt das sog. **eingeschränkte aktive Personalitätsprinzip** - der Täter muss zur Zeit der Tat Deutscher sein oder nach der Tat geworden sein. Dieses Prinzip ergibt sich aus der Erwägung, dass der einzelne Bürger an seine Heimatrechtsordnung (auch im Ausland gebunden) ist sowie aus der Hoheit des Staates über seine Bürger.
- Hinweis: Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 1 folgt aus dem Auslieferungsverbot des Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG (lesen), da hiernach der deutsche Täter dem Tatortstrafrecht grds. entzogen ist (siehe aber Art. 16 Abs. 2 S. 2, v.a. bzgl. EU-Staaten)¹⁷⁸.
- 94 § 7 Abs. 2 Nr. 2 normiert den sog. **Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege**. Das deutsche Strafrecht soll hier stellvertretend tätig werden, wenn bei einer Nichtauslieferung eine Verfolgung des Täters durch das Strafrecht am Tatort nicht in Betracht kommt¹⁷⁹. Es muss feststehen, dass nicht ausgeliefert werden kann oder ausgeliefert wird¹⁸⁰.

§ 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

(2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn **der Täter**

1. zur Zeit der Tat **Deutscher** war oder es nach der Tat geworden ist oder

2. zur Zeit der Tat **Ausländer** war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsversuch innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.

Art. 16 GG

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) **Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.** Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen **Mitgliedstaat der Europäischen Union** oder an einen **internationalen Gerichtshof** getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

¹⁷⁶ Durch dieses Erfordernis einer „identischen Tatortnorm“ soll verhindert werden, dass sich das deutsche Strafrecht auch für solche Gebiete Geltung anmaßt, in denen der territorial grds. zuständige Auslandsstaat strafrechtlichen Schutz nicht für geboten hält; Schönke/Schröder/Eser, § 7 Rn. 7.

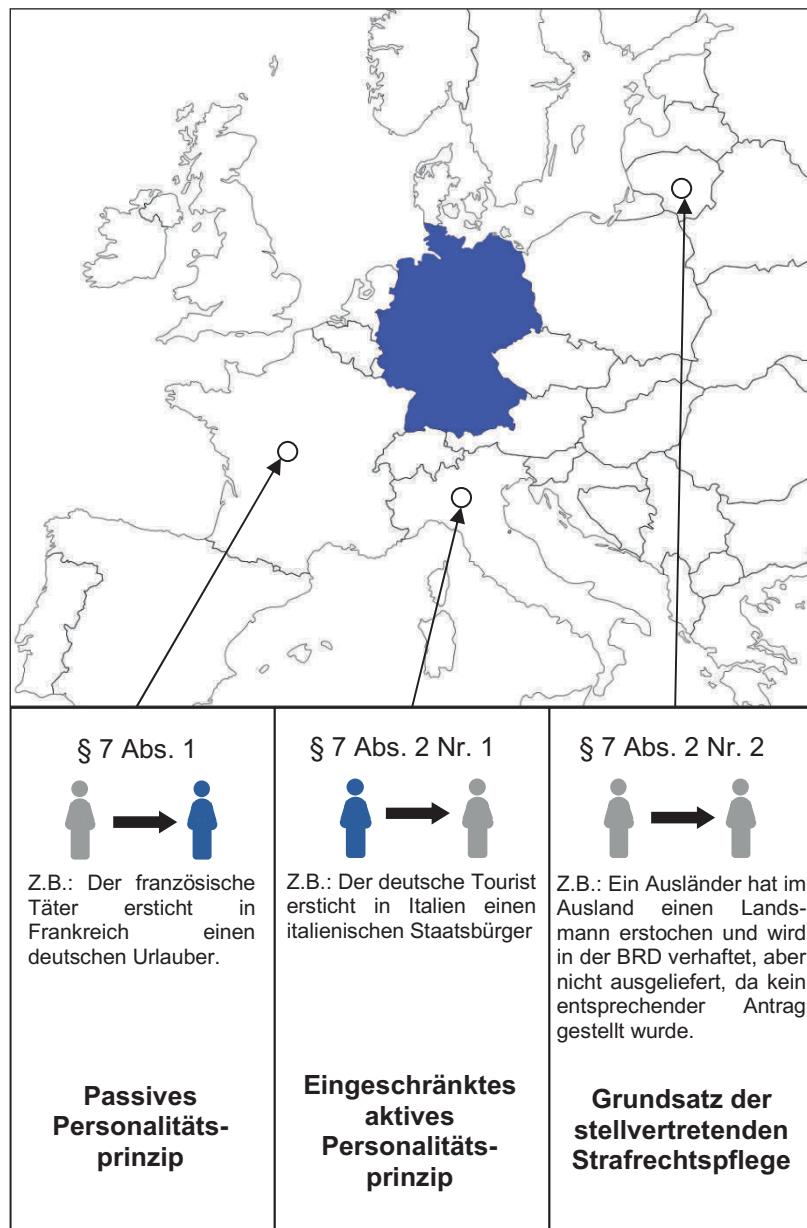
¹⁷⁷ Letzteres gilt z.B. auf hoher See oder im Polargebiet.

¹⁷⁸ Schönke/Schröder/Eser, § 9 Rn. 16.

¹⁷⁹ Schönke/Schröder/Eser, § 7 Rn. 22; NK/Paeffgen/Böse, § 7 Rn. 17 ff.

¹⁸⁰ Lackner/Kühl, § 7 Rn. 5.

Schaubild 21: Auslandstaten unter Berücksichtigung des Tatortrechts gem. § 7



Erläuterungen zum Schaubild: Blau markiert sind das Territorium der BRD und deren Staatsbürger, grau markiert sind ausländische Staatsbürger.
Die Bezugnahme auf die dargestellten Staaten ist lediglich beispielhaft (evtl. bilaterale bzw. europarechtliche Vereinbarungen sind außer Betracht zu lassen).

Im Fallgutachten muss man sich jedoch strikt an die dogmatischen Vorgaben der Äquivalenztheorie halten, namentlich an den Gleichwertigkeitsgrundsatz und an das Eliminationsverfahren. Hierzu folgendes Beispiel.

Beispiel: A erklärt seiner Ehefrau E, er müsse nach Berlin auf eine Geschäftsreise. Tatsächlich möchte A seinen langjährigen Konkurrenten B vergiften.

Am Montag kauft A das Schlafmittel beim Apotheker C, welches eigens für A hergestellt wurde. C ahnt nichts von der Tat des A, da er A schon öfters derartige Mixturen zusammenstellte, welche A zur Bekämpfung seiner eigenen Schlafprobleme verwendete. Am Dienstagmorgen geht A noch mit seinem Hund spazieren und steigt im Anschluss in das Taxi des D, welcher ihn nach Berlin fährt. Auch für D ergeben sich keinerlei Anzeichen für eine Straftat des A.

Am Mittwoch ruft E bei ihrem Mann an, um ihn zu bitten, auf dem Heimweg bei ihrer Mutter vorbeizuschauen. Am Donnerstag gibt A auf einer Tagung dem B das Schlafmittel in einer tödlichen Überdosis in den Kaffee. B kommt am Abend mit heftigen Bauchkrämpfen in sein Hotelzimmer und wird am Freitag leblos in seinem Bett gefunden.

Lösung im Sinne der Äquivalenztheorie: Man muss nun untersuchen, ob die einzelnen Bedingungen/Handlungen hinweg gedacht werden können (Eliminationsverfahren), **ohne** dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfällt. Ist dies der Fall, so ist die Bedingung/Handlung **nicht** ursächlich für den Erfolg (hier den Tod des B gem. §§ 211, 212).

Dies gilt zum einen für die Handlung des A, als er am Dienstagmorgen mit seinem Hund spazieren war. Zum anderen für den Anruf der E am Mittwoch. Beide Handlungen/Bedingungen können gemäß dem o.g. Eliminationsverfahren ausgeblendet werden, **ohne** dass der Erfolg entfiele - sie sind nicht erfolgskausal.

Der Verkauf des Schlafmittels durch den Apotheker C kann jedoch nicht hinweg gedacht werden, ohne dass der konkrete Erfolg entfiele. Denn ohne den Kauf des Mittels, hätte A dieses nicht entsprechend verwenden können.

Wichtig: Man darf an dieser Stelle nun nicht dahingehend argumentieren, dass die von C gesetzte Bedingung deshalb nicht erfolgskausal war, da sich A auch bei jedem anderen Apotheker mit einem entsprechenden Schlafmittel hätte eindecken können. Derartige **hypothetische Ersatz-Denkansätze** sind nicht zulässig und müssen im Rahmen der Äquivalenztheorie **außer Betracht** bleiben. Außerdem stellt die Theorie auf den Erfolg „**in seiner konkreten Gestalt**“ ab und der Erfolg (Tod des B) wäre sicher nicht in derselben konkreten Art und Weise eingetreten, wenn A ein anderes Schlafmittel verwendet hätte.

Mit derselben Begründung kann auch die Fahrt des Taxifahrers D am Dienstag nicht hinweg gedacht werden und erst recht nicht das Verabreichen des Gifts in den Kaffee des B durch A selbst. Denn würde man diese Bedingungen/Handlungen hinweg denken, würde der Erfolg in seiner konkreten (!) Gestalt durchaus entfallen - diese Bedingungen bilden eine sog. **Kausalitätskette**.

Alle beschriebenen Bedingungen/Handlungen, welche von den Beteiligten kausal gesetzt wurden, sind i.S.d. Äquivalenztheorie zudem **gleichwertig**. Es ist an dieser Stelle folglich unerheblich, ob die Handlung des A für den Erfolg „wichtiger“ war als die des C oder des D.

Anmerkung der Korrektoren:

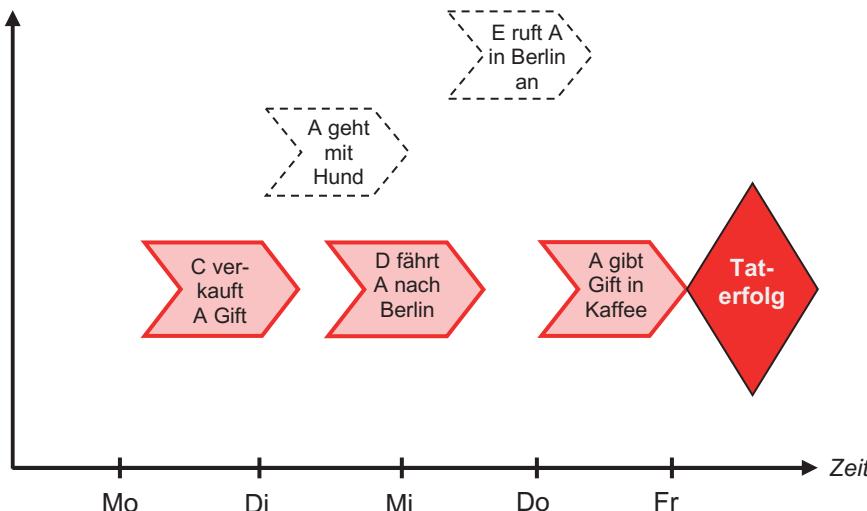
Auch wenn das nebenstehende Beispiel mit seinen Einzelinformationen eher gekünstelt wirkt, so ist es doch von der Anschaulichkeit her sehr geeignet, die Wesensmerkmale der Äquivalenztheorie zu verdeutlichen.

In einer Fortgeschrittenen- und erst recht in einer Examensklausur werden Sie mit derartigen Einzelinformationen nicht mehr konfrontiert.

Machen Sie sich jedoch anhand dieses Beispiels und dem zugehörigen Schaubild die Natur der Theorie zu eigen.

Schaubild 27:

Handlungen



Erläuterungen zum Schaubild: Die horizontale Achse stellt die Zeitachse dar, die vertikale Achse steht für die in Frage kommenden Handlungen oder Bedingungen, die in Bezug auf den Erfolg stehen oder nicht. Alle in diesem Bsp. angedachten Handlungen/Kausalbeiträge werden in Form eines Pfeils dargestellt, der tatbestandsmäßige Erfolg in Form des dunkelroten Karos. Die gestrichelt umrandeten Kausalbeiträge **können** hinweg gedacht werden, **ohne** dass der Erfolg entfiele. Die roten und bündig umrandeten Bedingungen hingegen **nicht**.

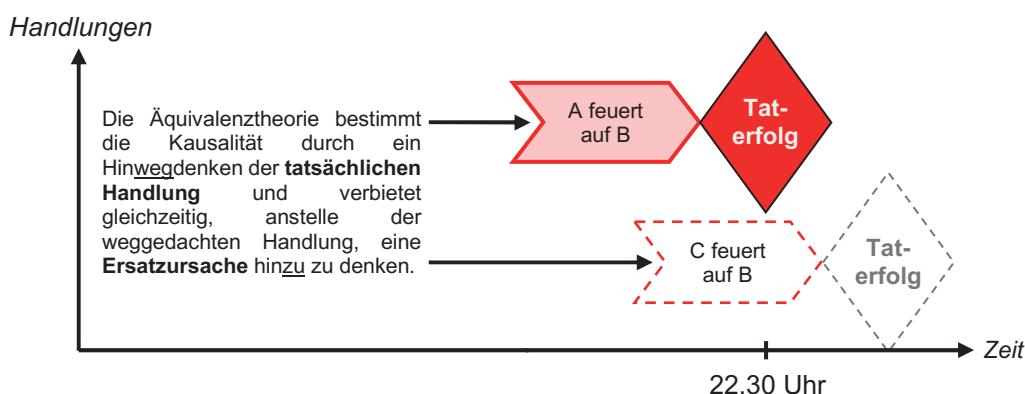
cc. Im vorherigen Beispiel wurde bereits erläutert, dass Reserveursachen, also **116** **hypothetische Kausalverläufe nicht hinzugedacht werden dürfen**, da sonst die Äquivalenztheorie ihre Gültigkeit und Griffigkeit verlieren würde. Maßgeblich sind also nur die tatsächlich gesetzten Ursachen²²³.

Beispiel: B wurde von A um 22.30 Uhr durch einen gezielten Kopfschuss erschossen. A macht geltend, B wäre - was auch zutrifft - durch C, der dem B ebenfalls auflauerte, wenige Minuten später ebenfalls erschossen worden.

Der Einwand des A ist mit Blick auf die Äquivalenztheorie unerheblich, da derartige Ersatzursachen **nicht hinzugedacht werden dürfen**.

Obendrein reicht es aus, wenn die von A gesetzte Bedingung den Erfolg (Tod des B) **beschleunigt** hat²²⁴. Zudem wäre der Erfolg nicht in der **konkreten Gestalt** eingetreten, wenn C den B erschossen hätte.

Schaubild 28:



Die einfache Regel, hypothetische Kausalverläufe nicht zu berücksichtigen, wirft jedoch eine weitere Problematik auf, und zwar im Falle sog. **rettender Kausalverläufe**.

Denn schneidet der Täter Rettungshandlungen ab, die noch nicht wirklich zur Rettung geführt haben, so wäre jene Rettungsmöglichkeit lediglich ein hypothetischer Faktor, welcher ja - wie bereits erwähnt - unberücksichtigt bleiben müsste. Bleibt dieser Faktor aber unberücksichtigt, so kann die Handlung des Täters (Ausschalten der Rettungsmöglichkeit) durchaus hinweg gedacht werden, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg entfiele.

Beispiel: A ist mit O an einem einsamen Strand zum Baden. A liest ein Buch, O geht sogleich ins Wasser. A hegt schon seit langem einen Groll gegen O. Gegen 10 Uhr ist die Strömung so stark, dass O von allein nicht mehr ans Ufer kommt. Um 10.02 Uhr erkennt dies Rettungsschwimmer R. Der geübte Schwimmer R begibt sich in Richtung Wasser, um O zu retten. A stürmt um 10.03 Uhr auf R und schlägt ihn nieder, um die Rettung zu verhindern. Daraufhin ertrinkt O um 10.06 Uhr.

Lösung: Der Tod des O ist hier **ursprünglich** auf höhere Gewalt (Strömungen im Meer) zurückzuführen. Fraglich ist nun, ob die Handlung des A ursächlich für den Tod des O war. Dies ist der Fall, wenn sie nicht **hinweggedacht** werden kann, ohne dass der tatbeständliche Erfolg entfiele.

Gleichzeitig dürfen jedoch keine **hypothetischen** Ursachen **hinzugedacht** werden. Die Rettungshandlung des R hat sich noch nicht voll entfaltet, so dass diese Rettung ein solcher hypothetischer Umstand wäre. Dass die Rettungshandlung eines Dritten (hier des R) den Erfolg (Tod des O) tatsächlich verhindert hätte, lässt sich nicht immer mit Sicherheit prognostizieren. Die h.M. arbeitet insoweit mit einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“²²⁵. Von einer solchen Wahrscheinlichkeit ist hier auszugehen, da R ein geübter Rettungsschwimmer ist. R hat

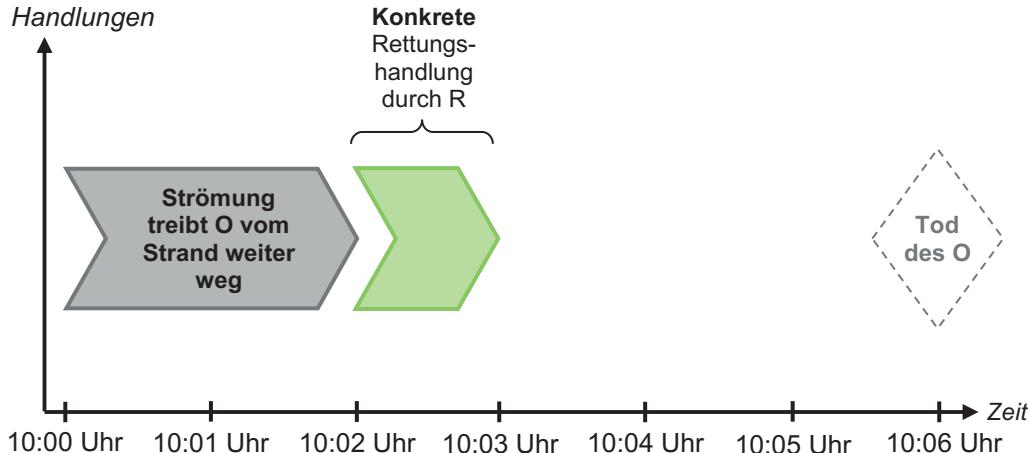
²²³ Kühl, § 4 Rn. 12 mit Verweis auf BGH NJW 2000, 443, 448; v. Heintschel-Heinegg/Heuchemer, § 13 Rn. 13; Schönlé/Schröder/Eisele, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 80.

²²⁴ Vgl. v. Heintschel-Heinegg/Heuchemer, § 13 Rn. 13; Schönlé/Schröder/Eisele, Vorbem. zu den §§ 13 ff. Rn. 80.

²²⁵ Roxin, § 11 Rn. 33; Frister, Kap. 9 Rn. 40 m.w.N.

hier also zum Kausalverlauf der todbringenden „Meeresströmung“ einen erfolgsabwendenden Kausalverlauf in Gang gesetzt, der den Erfolg verhindert hätte.

Teil-Schaubild 29:

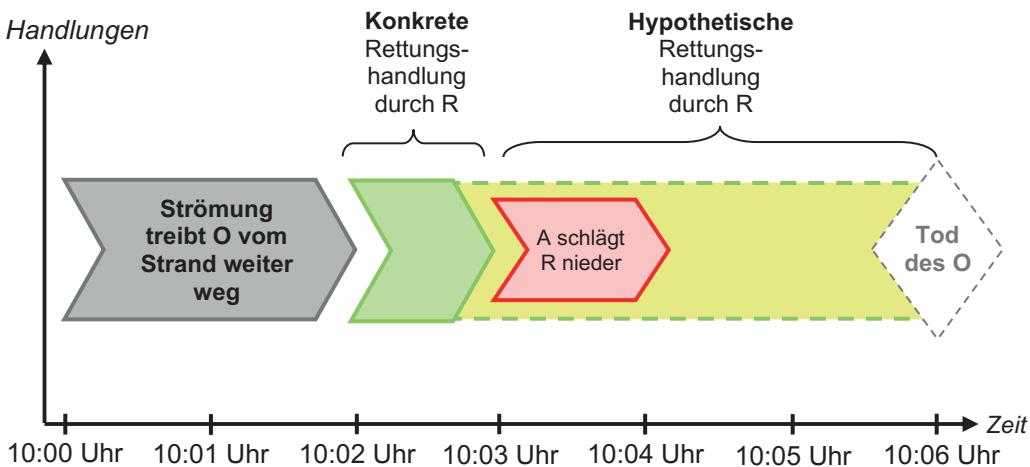


Erläuterungen zum Schaubild: Betrachtungszeitpunkt ist kurz vor 10.03 Uhr. Der Kausalverlauf „Strömung“ stellt sich als nicht-menschliche Erfolgsursache aufgrund höherer Gewalt dar (zwar grds. kausal, aber nicht strafbar = graue Schattierung) und entfaltete ab 10 Uhr seine erfolgskausale Wirkung.

Der erfolgsabwendende Kausalverlauf (die Rettungshandlung) des R wurde um 10.02 Uhr in Gang gesetzt und war bis 10.03 Uhr (bis zum Eingreifen des A) noch konkret in der Umsetzung (durchgezogene Umrandung des grünen Pfeils). Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wäre i.F.d. Rettung durch R der Erfolg **entfallen** (Taterfolgs-Symbol gestrichelt umrandet).

Fortsetzung Lösung: Dennoch ist der Erfolg eingetreten, wobei sich nun die Frage stellt, ob die Handlung des A (roter Pfeil) um 10.03 Uhr im Sinne der Äquivalenztheorie kausal für diesen Erfolg war.

Teil-Schaubild 30:



Erläuterungen zum Schaubild: Betrachtungszeitpunkt ist kurz nach 10.04 Uhr. Seit 10.03 Uhr ist der rettende Kausalverlauf durch R aber **nur noch hypothetisch** (gestrichelt grüne Umrandung).

Fortsetzung Lösung: Die Äquivalenztheorie verbietet ein Hinzudenken hypothetischer Kausalverläufe. Denkt man nun dementsprechend die hypothetische Rettung des R nicht hinzu, so könnte man auch die Interventions-Handlung des A hinweg denken, ohne dass der Erfolg entfiele, denn dieser wäre durch den Ausgangskausalverlauf „Meeresströmung“ sowieso eingetreten.

Wollte der Täter im umgekehrten Fall subjektiv „mehr“, als er objektiv tatsächlich erreichte, spricht man von einem sog. „**umgekehrten Tatbestandsirrtum**“.

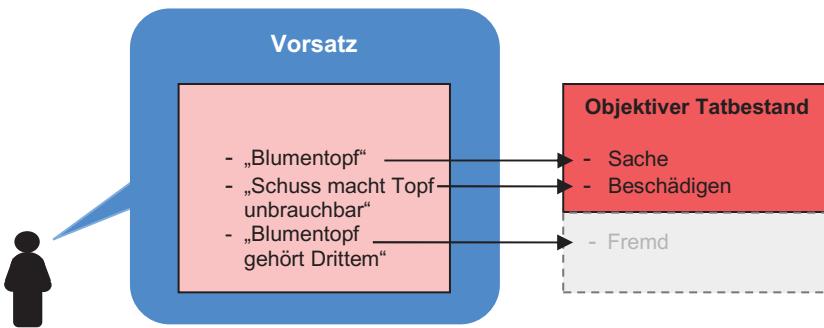
Während der Täter also bei Mängeln auf **Vorsatz**ebene gem. § 16 nicht wegen einer Vorsatztat bestraft wird, kommt andererseits eine **Versuchsstrafbarkeit** in Frage, wenn ein Defizit auf objektiver **Tatbestand**ebene vorliegt, bzgl. dessen der Täter jedoch vorsätzlich handelte.

Konnte der Versuch objektiv nie in das Vollendungsstadium gelangen, spricht man auch vom **untauglichen Versuch**.

Beispiel: G sitzt mit seinem Gewehr auf dem Balkon und will den Blumentopf seines Nachbarn beschädigen. Er zielt auf einen roten Blumentopf, schießt und trifft. Bei näherer Begutachtung stellt G fest, dass er nicht den Topf seines Nachbarn, sondern seinen eigenen beschädigt hat. G ist dennoch froh, sich „nicht strafbar“ gemacht zu haben. Ist diese Annahme des G zutreffend?

Lösung: Nein. G wollte zwar vorsätzlich alle objektiven Umstände einer Sachbeschädigung verwirklichen, doch beschädigte er tatsächlich seinen eigenen Blumentopf, so dass das Merkmal „fremd“ objektiv nicht erfüllt wurde. Dieses objektiv untaugliche Handeln kann aber als Versuch bestraft werden. Der Versuch der Sachbeschädigung ist gem. § 303 Abs. 3 strafbar.

Schaubild 63:



Erläuterungen zum Schaubild: Die vorsätzliche Annahme, der Blumentopf stünde im Eigentum eines anderen, findet hier auf der Ebene des objektiven Tatbestands keine Entsprechung. Die Handlung des G war in Bezug auf § 303 von vornherein „untauglich“ - sog. untauglicher Versuch (welcher nach denselben Voraussetzungen zu prüfen ist, wie ein normaler „tauglicher“ Versuch). Der Irrtum wird ausführlich im Skript AT III behandelt.

b. Der **Kausalverlauf** als Bezugspunkt des Vorsatzes - die subjektive Zurechnung

Der Vorsatz des Täters muss sich bei Erfolgsdelikten auch auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg - die Kausalität - beziehen. Diese Kausalität kann jedoch in ihren Einzelheiten sehr komplex ausfallen, so dass es nach h.M. genügt, wenn der Täter den **Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen** vorsätzlich erfasst³⁶³.

Fraglich ist nun, inwiefern eine Kausalabweichung noch „unwesentlich“ bzw. schon „wesentlich“ ist. Ist letzteres der Fall, wurde der Kausalverlauf vom Tätervorsatz nicht mehr umfasst und dem Täter kommt die Irrtumsregelung des § 16 (Tatbestandsirrtum) zugute.

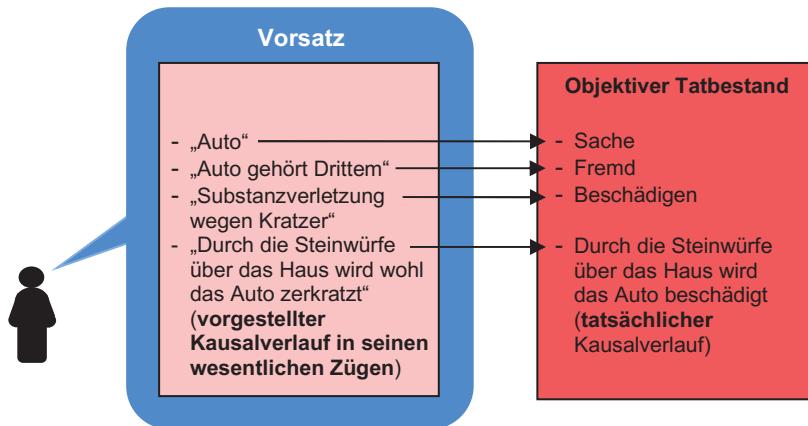
Nach h.M. sind Abweichungen zwischen dem vom Täter vorgestellten und dem tatsächlichen Kausalverlauf **dann unwesentlich, wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen**³⁶⁴.

³⁶³ BGHSt 38, 32, NJW 1991, 3161; Fischer, § 16 Rn. 7; Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, § 15 Rn. 54 ff.; v. Heintschel-Heinegg/Kudlich, § 15 Rn. 5.

³⁶⁴ BGHSt 7, 325; BGH GA 1955, 123, NStZ 2001, 29.

Beispiel: A will das Auto des B beschädigen, aber möglichst unerkannt bleiben. A wirft einen Stein über sein Hausdach, wohlwissend dass dieser Stein auf der anderen Hausseite ankommt. A weiß ebenfalls, dass das Auto des B genau an dieser Straßenseite steht. A hört nach jedem Wurf mehrmals Blechgeräusche und geht richtigerweise davon aus, mit den Steinwürfen, das Auto des B stark zerkratzt zu haben.

Schaubild 64:



Anmerkung der Korrektoren:

Die Problematik einer wesentlichen Kausalabweichung auf Vorsatzebene ist nur dann relevant, wenn Sie nicht bereits die objektive Zurechnung verneint haben.

Die subjektive Zurechnung kann v.a. dann relevant sein, wenn der Erfolg zwar objektiv voraussehbar war (und somit auch objektiv zurechenbar), der Täter diesen Erfolgseintritt aber nicht in seinen Vorsatz aufgenommen hatte. Die Ergebnisse der objektiven und subjektiven Zurechnung werden aber in den meisten Fällen dieselben sein.

Erläuterungen zum Schaubild: Der Tätervorsatz muss auch die Kausalität zwischen Handlung und Erfolg umfassen. Dies war hier der Fall. Zwar erfasste A - mangels Sichtkontakt - nicht den **konkreten** Kausalverlauf, aber den Kausalverlauf in seinen **wesentlichen** Zügen (durch die geworfenen Steine wird das Auto zerkratzt). Zum klausurrelevanten Irrtum über den Kausalverlauf (insbesondere die sog. aberratio ictus) siehe ausführlich Skript AT III.

- 168 Im Einklang mit der Lehre von der objektiven Zurechnung, sind auch die **Umstände**, die diese **objektive Zurechnung begründen**, Bestandteil des objektiven Tatbestands, so dass sich der Vorsatz auch hierauf beziehen muss³⁶⁵. Das zuletzt dargestellte Schaubild müsste deshalb auch um diese Umstände der objektiven Zurechnung angereichert werden.

Im Falle einer diesbezgl. Inkongruenz zwischen subjektiver und objektiver Lage (Irrtum), wird jedoch bereits die **objektive Zurechnung** selbst oder die Prüfungsstufe des **Irrtums über den Kausalverlauf** (s.o.) ausreichende Bewertungsmöglichkeiten eröffnen.

3. Weitere subjektive Merkmale & Abgrenzungsfragen

- 169 a. Zum Vorsatz können tatbestandsspezifisch weitere subjektive Merkmale hinzukommen. Sehr klausurrelevant sind v.a. die Bereicherungsabsicht gem. § 263 oder die Zueignungsabsicht gem. § 242.

Man spricht bei derartigen Tatbeständen, welche weitere subjektive Merkmale voraussetzen, **ohne Entsprechung** dieser im objektiven Tatbestand, von Delikten mit „überschießender Innentendenz“ bzw. „erfolgskupierten Delikten“³⁶⁶. Diese subjektiven Merkmale müssen folglich nicht mit dem objektiven Tatbestand korrelieren - sie müssen schlicht nur subjektiv vorliegen³⁶⁷.

Beispiel: A sieht in der Garderobe im Café die Handtasche der B und beschließt, diese zu stehlen. In einem unauffälligen Moment steckt A die Tasche der B in seinen Rucksack und verlässt das Café.

³⁶⁵ Kühl, § 5 Rn. 16.

³⁶⁶ Schöneke/Schröder/Eser/Bosch, § 242 Rn. 46.

³⁶⁷ V. Heintschel-Heinegg/Kudlich, § 15 Rn. 6.